

**Kleine Anfrage****Tobias Eckert (SPD) vom 11.05.2023****Fragen zum Altbergbau in der Gemarkung Schupbach, insbesondere zu Erdfällen im Bereich der Hochdruckgaspipeline und im Zusammenhang mit dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren „Hengen Nord“ der Firma Schaefer Kalk – Gemeinde Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage vom 21.09.2022 (Drucks. 20/9211) durch die Landesregierung Bezug genommen, aus der sich weitere Fragestellungen ergeben. In der Beantwortung seitens der Hessischen Landesregierung wird ein Gutachten „K. (2018)“ zitiert, wonach „die durch den vorindustriellen Kleinbergbau auf Eisen- und Manganerz in tertiären Tonen entstandenen bergmännischen Hohlräume längst „verdrückt“ wurden und deshalb heute nicht mehr existieren.“ In der Antwort des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) wird zudem darauf verwiesen, dass sich dieses Gutachten im „Schriftgutarchiv“ des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) befunden habe. Dem widerspricht jedoch die Mitteilung des Regierungspräsidiums Gießen vom März 2022, wonach ein Grundstückseigentümer über die Einstufung des Erdfalls als hohes Gefahrenpotential aufgrund der Kombination aus Gaspipeline, bekanntem Altbergbaufeld und Erdfall im Bereich der Pipeline informiert worden sei. Die entsprechende Mitteilung führt ferner aus: „Offensichtlich ist an der Ereignisstelle ein hohes Gefährdungspotenzial, da hier große Erdgashochdruckleitungen verlaufen.“ Am 19.05.2022 informierte das Regierungspräsidium betroffene Grundstückseigentümer zudem darüber, dass es „Altbergbau als Ursache für den Erdfall für unwahrscheinlich“ halte.

Des Weiteren liegen zum Altbergbau fachbehördliche Stellungnahmen vor: (1) Mit Schreiben vom 11.08.2020 (AZ: RPGI-44-76d1400/9-2013/25) bestätigt das Regierungspräsidium Gießen, dass nach dort vorliegenden Unterlagen bis zu 85 Tagesöffnungen in der Gemarkung Schupbach bekannt sind. (2) Auf Anfrage des Grundstückseigentümers der Mittelstraße 11 in Schupbach wurde 2018 eine bergbauliche Stellungnahme abgegeben, die ausführt, dass „aufgrund der oberflächennahen Lage und dem geringen Abstand zum Gebäude negative Einwirkungen durch Verbrüche der untertägigen Hohlräume nicht ausgeschlossen werden können.“

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie sind die angeführten behördlichen Aussagen mit der Beantwortung der der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9211) vom 06.01.2023 – hier insbesondere Frage 1 – vereinbar, wonach Hohlräume heute nicht mehr existieren sollen?

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Gießen stammt die oben genannte Stellungnahme zur Mittelstraße 11 vom 27.02.2018. Zu dem damaligen Zeitpunkt waren aus verschiedenen Quellen verdrückte ehemalige Bergbaubereiche bekannt. Auch wären undokumentierte historische Absenkungen oder Auf- bzw. Verfüllungen von ehemaligen Bergbaubereichen, z.B. durch die Landwirtschaft, möglich. Eine genaue Erfassung der Entwicklung dieses Altbergbaus lag zum Zeitpunkt der Stellungnahme aber nicht vor. Daher wurde in der Stellungnahme eine Gefährdung auf der sicheren Seite liegend „nicht ausgeschlossen“.

Erst im weiteren Verlauf des Jahres 2018 wurden Gutachten zum Altbergbau bei Beselich-Schupbach bekannt. Das Gutachten von F.-M. datiert vom 07.05.2018 und das Gutachten von K. vom 05.06.2018.

Die plausiblen und detaillierten lokalen Untersuchungen und Berechnungen durch K., dass die Hohlräume durch die darüber liegenden plastischen Tone „verdrückt“ sind und somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Hohlräume mehr existieren und sich die Auswirkungen einer Senkung, wie im Gutachten F.-M. dargestellt, selbst bei geringer Überlagerung nur im geringen

Umfang an der Oberfläche auswirken würden, lagen also zum Zeitpunkt der Stellungnahme im Februar 2018 noch nicht vor.

Eine heute abzugebende Stellungnahme würde diese neu gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen.

Frage 2. Von welcher Stelle und durch wen wurde das Gutachten „K. 2018“ in Auftrag gegeben?

Prof. Dr. K. aus Bochum erhielt am 08.05.2018 über Herrn Dipl.-Geol. S. L. (Schaefer Kalk GmbH & Co. KG; Diez) den Auftrag, ein Gutachten über den Altbergbau in Beselich-Schubbach zu verfassen.

Das Gutachten erreichte das HLNUG im Zuge eines Genehmigungsverfahrens des Regierungspräsidiums Gießen zur Errichtung und Betrieb des Steinbruchs Hengen Nord (BImSchG) Gemeinde Beselich, Gemarkung Niedertiefenbach und Schubbach, Landkreis Limburg-Weilburg.

Frage 2. a) Welche Fragestellung(en) lag(en) dem Gutachten zugrunde?

Dem Gutachten lagen folgende Fragestellungen zugrunde:

- Welcher Art waren die ehemaligen Hohlräume?
- Mit welchen mutmaßlichen Tiefen der ehemaligen Hohlräume ist zu rechnen?
- Ist damit zu rechnen, dass die bergmännischen Hohlräume noch offen sind?

Frage 2. b) Aus welchen fachlichen Gründen konnte dieses Gutachten zur Beantwortung der Frage herangezogen werden?

Da in dem angesprochenen Gebiet neben Altbergbau auf Grund der lokalen geologischen Verhältnisse auch Subrosionserscheinungen (Erdfälle und -senken) möglich sind, wurde vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) das Gutachten von Herrn Prof. K. herangezogen, um sich zu Fragen des Altbergbaus in dem angesprochenen Gebiet zu informieren. Dies war schon deshalb notwendig, da dem HLNUG in den letzten zehn Jahren keine Meldungen zu Erdfällen oder auch Tagesbrüchen in dem angegebenen Gebiet vorlagen. Aufgrund der bekannten Bergbaugeschichte im Raum Beselich wurde davon ausgegangen, dass es sich bei den geschilderten Erdenbrüchen um Tagesbrüche als Folge einstürzender bergmännischer Hohlräume des dort früher umgehenden Bergbaus auf Eisen und Manganerze handeln könnte. Das Gutachten von Prof. K. lieferte hierfür jedoch keine Hinweise.

Frage 3. Die Bewertung, dass die Erdfälle bzw. Hohlräume als „unwahrscheinlich“ bezeichnet werden, schließt nicht aus, dass es sich doch um Erdfälle aus dem Altbergbau handelt.

Zunächst eine Erläuterung der Begriffe Erdfall und Tagesbruch: Ursache für das Auftreten eines Tagesbruchs an der Erdoberfläche ist der Einbruch eines künstlichen (bergmännischen) unterirdischen Hohlraums. Ist der für den Erdenbruch verantwortliche unterirdische Hohlraum natürlich entstanden, z.B. durch die Auslaugung (Subrosion) von wasserlöslichen Gesteinen (Steinsalz, Anhydrit/Gips, Kalkstein) oder Suffosion, spricht man von einem Erdfall.

Frage 3 a) Welche weiteren Ursachen kommen für diesen Erdfall und für weitere beobachtete Erdfälle in Beselich-Schubbach in Betracht?

Als Ursache für kleinere Hohlräume kommt in der Region um Beselich Schubbach neben dem oberflächennahen Bergbau auf Eisen- und Manganerz des 19. und frühen 20. Jahrhunderts auch die natürliche Verkarstung der in der Region anstehenden Riffkalke des Devons in Frage. In den Riffkalken kann es durch Verkarstung (Subrosion) zur Entstehung von Lösungshohlräumen kommen. Zudem handelt es sich bei diesen Riffkalken häufig um sehr klüftige, gut wasserwegsame Gesteinsschichten, die von quartären und tertiären Lockersedimenten überdeckt sind. Es ist deshalb durchaus möglich, dass es durch Ausspülen (sog. Suffosion) von Lockergesteinsmaterial oberhalb dieser Riffkalke in den klüftigen Untergrund an der Oberfläche zu Erdfällen kommt. Es ist genauso möglich, dass sich durch Suffosion Lockermaterial der Deckschichten in Resthohlräume des Bergbaus verlagert.

Frage 3. b) Lagen der Genehmigung der Gaspipeline Gutachten zugrunde, die untersuchten, ob Gefahren und Risiken durch Erdfälle bzw. Hohlräume für die Gaspipeline bestehen? Wenn ja: Welche?

Entsprechende Gutachten werden im zugehörigen Planfeststellungsbeschluss nicht benannt.

Frage 3. c) Wie ist die Gaspipeline vor diesen Risiken geschützt?

Die Gewährleistung der Sicherheit von Gasleitungen und damit verbundenen Anlagen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Netzbetreiber. Diese wirken möglichen Schäden durch Setzungen und anderen Erdbewegungen durch vorausschauende Inspektionen entgegen. Konkrete Maßnahmen können hierbei die regelmäßige Begehung oder Befliegung sein. Insbesondere im Bereich großer Gashochdruckleitungen bzw. Gasfernleitungen werden hierzu zusätzlich regelmäßig sogenannte „Lagemessmolchungen“ durchgeführt. Hierbei wird die Lage der Leitung erfasst und mit der Ursprungslage verglichen. Ggf. auftretende Lageänderungen können so frühzeitig erkannt werden.

Frage 4. Liegen der zuständigen Behörde Untersuchungsergebnisse des Erdfalls an der Gaspipeline durch die „OpenGrid Europe“ vor?

- a) Wurde im Rahmen der Untersuchungen speziell der Altbergbau unterhalb der Hochdruckgaspipeline untersucht?

Zur Feststellung des uneingeschränkten sicheren Betriebs der Gashochdruckleitung nahm das HMWEVW Kontakt mit dem Leitungsbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) auf und beauftragte diesen, einen anerkannten Sachverständigen nach Gashochdruckleitungsverordnung (GasH-DrLtgV) zu beauftragen, die Gegebenheiten in Bezug auf den sicheren Betrieb der Leitung zu untersuchen und diesbezüglich Stellung zu nehmen. Der Sachverständige stellte nach Abschluss seiner Untersuchung fest, dass unter Berücksichtigung der vorliegenden Sachlage und der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen die technische Sicherheit und der sichere Betrieb der Gashochdruckleitung Nr. 83 auch zukünftig uneingeschränkt gewährleistet ist. Die Stellungnahme liegt der Hessischen Energieaufsicht vor.

Wiesbaden, 23. Juni 2023

Priska Hinz